

Referendumspublikation

Gegenstand

Der Beschluss an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Steckborn vom 03. Juli 2025 über einen Verpflichtungskredit von 6.5 Mio. Franken für einen Erweiterungsbau unterliegt dem **fakultativen Referendum**.

Rechtsgrundlagen

Zuständigkeit der Verbandsgemeinden Homburg, Mammern und Steckborn:

§ 10 Abs. 1 lit. a) sowie § 14 lit. d) Reglement über den Zweckverband des Alters- und Pflegeheim Steckborn sowie § 43 und § 44 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinden (GemG); Verfahren nach § 90 - 96 Stimm- und Wahlgesetz (STWG).

Öffentliche Auflage der Referendumsvorlage

Stadtkanzlei Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn sowie auf der Webseite www.steckborn.ch unter «Politik und Verwaltung» - Politik - Referendum

Amtliche Publikation erfolgt im Bote vom Untersee, Ausgabe vom 05. September 2025

Referendumsfrist

Beginn: Montag, 08. September 2025 / Ende: Montag, 08. Dezember 2025

Einreichung der Unterschriften

Die Unterschriftsbogen sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Stadtkanzlei Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn, einzureichen.

Quorum für das Zustandekommen des Referendums

1/20 aller Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden des Zweckverbands

Hinweis

Kommt das Referendum zustande, wird die Vorlage innerhalb von sechs Monaten in den drei Verbandsgemeinden zur Volksabstimmung unterbreitet. Wird kein Referendum ergriffen, dann wird der Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 03. Juli 2025 rechtskräftig.